
S 11 SO 790/06

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 790/06
Datum	29.01.2007

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1050/07
Datum	22.08.2007

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Januar 2007 wird zur¼ckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Ä

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Übernahme der Kosten für einen Computer einschließlich Internetanschluss.

Seit dem 01.10.2005 bezieht der Kläger Leistungen (Grundsicherung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Beklagten, nachdem er bereits bis zum 31.12.2004 laufend Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten hatte. In der Zeit vom 01.01. bis 30.09.2005 bezog er Leistungen nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch (SGB II).

Am 17.01.2005 beantragte der Klager die ubernahme der Kosten fur die Anschaffung eines Computers einschlielich eines Internetanschlusses. Mit Bescheid vom 13.10.2005 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil das SGB XII fur den geltend gemachten Bedarf keinen Anspruch vorsehe; es handle sich um einen Bedarf, der durch die Regelleistung nach [ 28 SGB XII](#) abgedeckt sei. Hiergegen erhob der Klager am 25.10.2005 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2006 zuruckwies.

Zuvor am 31.01.2006 hatte der Klager beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Untertigkeitsklage erhoben, die er nach Erlass des Widerspruchsbescheids sinngema gegen den Bescheid/Widerspruchsbescheid gerichtet hat (Schreiben vom 15.3.2006). Mit Gerichtsbescheid vom 29.01.2007 hat das SG die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgrunden, auf die im ubrigen Bezug genommen wird, hat es u. a. ausgefurt, die Anschaffung eines Computers sowie die ubernahme der Kosten fur einen Internetzugang uberstiegen den Umfang, innerhalb dessen es vertretbar sei, Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben als personliche Bedurfnisse des Klagers anzusehen.

Gegen den am 02.02.2007 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 28.02.2007 Berufung eingelegt, ohne diese sachlich zu begrunden.

Der Klager beantragt sinngema,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Januar 2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten fur die Anschaffung eines Computers sowie Internetanschlusses zu ubernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt den angefochtenen Gerichtsbescheid fur zutreffend.

Bezuglich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.



Entscheidungsgrunde

Die Berufung des Klagers hat keinen Erfolg.

Die statthafte ([ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), frist- und formgerecht ([ 151 SGG](#))

eingelegte Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Computers einschließlich Internetanschlusses.

Das SG hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt erfasst, die maßgeblichen (formellen und materiellen) Rechtsgrundlagen dargestellt und zutreffend angewandt. Der Senat sieht daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Lediglich ergänzend führt der Senat aus, dass die begehrte Leistung auch weder unter dem Gesichtspunkt des Mehrbedarfs ([Â§ 30 SGB XII](#)) noch als einmalige Beihilfe ([Â§ 31 SGB XII](#)) in Betracht kommt. Die Bestimmung des Â§ 31 SGB Abs. 1 XII enthält einen geschlossenen Katalog von Bedarfsgruppen, für die einmalige Leistungen möglich sind; im Übrigen sind einmalige Bedarfe durch den Regelsatz abgegolten (Grube/Wahrendorf, SGB XII, Â§ 31 Rz. 4). Danach scheidet die Gewährung einer einmaligen Leistung nach der allein in Betracht kommenden Bestimmung des [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) aus, da eine Computerausstattung ersichtlich nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehört.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Â

Â

Â

Erstellt am: 29.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024